

BGer 5A_339/2020 vom 14. Mai 2020

Bundesgericht, 2020-05-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_339_2020

FR: TF 5A_339/2020 du 14 mai 2020

IT: TF 5A_339/2020 del 14 maggio 2020

Erwägungen

E. 1

Am 16. März 2020 erhob der Beschwerdeführer (Schuldner) Beschwerde gegen die Pfändungsurkunde vom 4. März 2020 und das Pfändungsprotokoll vom 3. Februar 2020. Mit Urteil vom 23. April 2020 wies die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Solothurn die Beschwerde ab, soweit sie darauf eintrat.

Gegen dieses Urteil hat der Beschwerdeführer am 6. Mai 2020 Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Die Beschwerde enthält keine Anträge und keine Begründung. Sie genügt damit den Anforderungen von Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG nicht. Der Beschwerdeführer stellt zwar in Aussicht, eine Begründung sobald wie möglich und nach Konsultation mit seinem Juristen nachzuliefern. Die zehntägige Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG) ist allerdings am Donnerstag, 7. Mai 2020 abgelaufen, nachdem der Beschwerdeführer das angefochtene Urteil am 27. April 2020 in Empfang genommen hatte. Die Begründung kann nicht nach Fristablauf nachgeliefert werden und eine solche ist bis heute beim Bundesgericht auch nicht eingegangen.

Die Beschwerde enthält damit offensichtlich keine hinreichende Begründung. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren durch das präsidierende Mitglied der Abteilung nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Aufgrund des geringen entstandenen Aufwands rechtfertigt es sich ausnahmsweise, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.